

// Eigenverbrauchsnutzung

EVG

PRODUKTBEschREIBUNG

Eigenverbrauch für Endkunden.

Für den Eigenverbrauch ist das Vorliegen einer örtlichen Einheit der Produktionsanlage mit der Verbrauchsstätte Voraussetzung. Ein oder mehrere Endverbraucher können am Ort der Produktion ihren Strom selber verbrauchen, wenn sie am gleichen Netzanschlusspunkt an das SAK Verteilnetz angeschlossen sind. Bei mehreren Endverbrauchern muss eine Eigenverbrauchsgemeinschaft gebildet werden. Dieses Produkt gilt nur für den Fall, dass die Eigenverbrauchsgemeinschaft gegenüber dem Verteilnetzbetreiber auf den Zusammenschluss zu einer einzigen, physischen Messung verzichtet.

PREISINFORMATION FÜR NETZNUTZUNG UND ENERGIE

Die Preise für die Netznutzung und Energie finden Sie auf den jeweiligen Produktblättern der SAK. Die Förderabgaben für erneuerbare Energien (KEV), Abgaben für die ökologische Sanierung der Wasserkraft sowie Aufwendungen für Systemdienstleistungen (SDL) sind im Produktblatt SLN ausgewiesen.

ENDKUNDEN MIT EINER VERBRAUCHSSTÄTTE

Der Betreiber der Erzeugungsanlage und der Endverbraucher sind am gleichen Netzanschlusspunkt angeschlossen.

- Der Nettobezug wird mit einem Netz- und Energieprodukt entsprechend der Verbrauchscharakteristik des Endkunden verrechnet.
- Sofern die SAK Abnehmerin der Rücklieferung ist, wird die Überschussproduktion gemäss den Rücklieferprodukten der SAK vergütet. Der Eigenverbrauch ist bereits abgezogen und wird nicht fakturiert.

ENDKUNDEN ALS EIGENVERBRAUCHSGEMEINSCHAFT MIT MEHREREN VERBRAUCHSSTÄTTEN OHNE LEISTUNGSTARIFE

Alle Verbrauchsstätten und Erzeugungsanlagen befinden sich am gleichen Netzanschlusspunkt und keiner der Endkunden hat einen Leistungstarif. Die Endverbraucher verpflichten sich, in der Eigenverbrauchsgemeinschaft das gleiche Energie- und Netzprodukt zu beziehen.

Der Eigenverbrauch der Verbrauchsstätten (gesamt) wird durch den Abzug der Überschussproduktion von der Nettoproduktion (Bruttoproduktion abzüglich Eigenbedarf) der Erzeugungsanlage ermittelt.

Die Endkunden in der Eigenverbrauchsgemeinschaft werden für

- den Energieverbrauch mit dem Produkt Premium graustrom bzw. Premium naturstrom basic oder Comfort graustrom bzw. Comfort naturstrom basic (in Verbindung mit steuerbaren Heizsystemen),
- die Netznutzung mit dem Produkt SDN400 oder SCN400 (in Verbindung mit steuerbaren Heizsystemen)

zzgl. Förderabgaben für erneuerbare Energien (KEV), Abgaben für die ökologische Sanierung der Wasserkraft sowie Aufwendungen für Systemdienstleistungen (SDL) individuell von der SAK abgerechnet.

Der Ansprechpartner der Eigenverbrauchsgemeinschaft erhält für den gesamten Eigenverbrauch anhand der gemeinsamen Bezugskonditionen eine Gutschrift. Die Berechnung der Gutschrift ist jeweils die ermittelte Menge des Eigenverbrauchs für Netznutzung und Energiebezug im Hochtarif und im Niedertarif sowie Abgaben.

Der Anlageneigentümer der Erzeugungsanlage erhält für die Überschussproduktion (sofern die SAK Abnehmerin der Rücklieferung ist) eine Vergütung gemäss den Rücklieferprodukten der SAK.

ENDKUNDEN ALS EIGENVERBRAUCHSGEMEINSCHAFT MIT MEHREREN VERBRAUCHSSTÄTTEN MIT LEISTUNGSTARIFE

Alle Verbrauchsstätten und Erzeugungsanlagen befinden sich am gleichen Netzanschlusspunkt und mindestens einer der Endkunden hat einen Leistungstarif. Die Endverbraucher verpflichten sich, in der Eigenverbrauchsgemeinschaft das gleiche Energie- und Netzprodukt zu beziehen.

Der Eigenverbrauch der Verbrauchsstätten (gesamt) wird durch den Abzug der Überschussproduktion von der Nettoproduktion (Bruttoproduktion abzüglich Eigenbedarf) der Erzeugungsanlage ermittelt.

Die Endkunden in der Eigenverbrauchsgemeinschaft werden für

ST.GALLISCH-APPENZELLISCHE KRAFTWERKE AG

- den Energieverbrauch anhand des Energiebezugs der gesamten Eigenverbrauchsgemeinschaft gemäss SAK-Produktkatalog,
- die Netznutzung anhand des Energiebezugs der gesamten Eigenverbrauchsgemeinschaft gemäss SAK-Produktkatalog

zzgl. Förderabgaben für erneuerbare Energien (KEV), Abgaben für die ökologische Sanierung der Wasserkraft sowie Aufwendungen für Systemdienstleistungen (SDL) individuell von der SAK abgerechnet.

Der Ansprechpartner der Eigenverbrauchsgemeinschaft erhält für den gesamten Eigenverbrauch anhand der gemeinsamen Bezugsbedingungen eine Gutschrift. Die Berechnung der Gutschrift ist jeweils die ermittelte Menge des Eigenverbrauchs für Netznutzung und Energiebezug im Hochtarif und im Niedertarif sowie Abgaben. Das monatliche Leistungsmaximum wird zeitkoinzident berechnet und die Differenz zu den aufsummierten Maxima der einzelnen Teilnehmer wird ebenfalls vergütet.

Der Anlageneigentümer der Erzeugungsanlage erhält für die Überschussproduktion (sofern die SAK Abnehmerin der Rücklieferung ist) eine Vergütung gemäss den Rücklieferprodukten der SAK.

Die SAK erhebt für die Abwicklung eine monatliche Gebühr, welche von der Gutschrift über den Eigenverbrauch in Abzug gebracht wird. Diese monatliche Dienstleistungsgebühr beträgt **CHF 5,-** pro physischen Messpunkt.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Ein Wechsel zwischen Nettoproduktion und Eigenverbrauch kann vom Endkunden bzw. bei mehreren Endkunden durch Bildung einer Eigenverbrauchsgemeinschaft auf jeden 1. Tag eines Monats (Starttag) gewählt werden. Diese Wahl muss der SAK schriftlich mindestens 3 Monate vor dem gewünschten Starttag mitgeteilt werden.

Die Bildung einer Eigenverbrauchsgemeinschaft ist mit der SAK vertraglich zu vereinbaren (Vertrag für Eigenverbrauchsgemeinschaften). Für nachträgliche Ein- und Austritte von Messpunkten der Eigenverbrauchsgemeinschaft wird eine Mutationspauschale in Höhe von **CHF 150,-** erhoben.

Neben diesem Produktblatt für die Eigenverbrauchsnutzung sind weiterhin die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen und Produkte (AGB), die Allgemeinen Lieferbedingungen für elektrische Energie (ALB) sowie die Technischen Bedingungen für den Netzanschluss, den Netzbetrieb und die Lieferung elektrischer Energie in Niederspannung gültig und zu beachten.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die SAK behält sich das Recht vor, diese Preise anzupassen. Änderungen erfolgen in der Regel unter Beachtung einer Anzeigefrist von drei Monaten auf Beginn eines neuen Rechnungsjahres.

Dieses Produktblatt für die Eigenverbrauchsnutzung von Endkunden tritt am 01.01.2018 für eine unbestimmte Dauer, bis auf Widerruf, in Kraft.